

Frau/Herrn
Dr. xxxxxxxxxxxxxx
FG
Ord.adresse

VEREINBARUNG ÜBER DIE WAHLARZT-REZEPTURBEFUGNIS

ab xx.xx.2022

Diese Vereinbarung regelt die Befugnis für Wahlärztinnen/Wahlärzte, für Versicherte und Anspruchsberechtigte der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB), Kassenrezepte auszustellen (Wahlarzt-Rezepturbefugnis). Diese Rezepte gelten wie von Vertragsärztinnen/Vertragsärzten ausgestellte Rezepte und können in öffentlichen Apotheken ohne vorherige Bestätigung durch die Krankenversicherungsträger eingelöst werden (ausgenommen bewilligungspflichtige Medikamente).

Dabei ist zu beachten, dass diese Vereinbarung ausschließlich für das Rezeptieren im Zusammenhang mit der Tätigkeit als niedergelassene/r Ärztin/Arzt, nicht jedoch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses Gültigkeit hat.

Inhalt

Voraussetzung für den Abschluss dieser Vereinbarung ist die Einhaltung der Vorschriften des Erstattungskodex (EKO), die Schaffung der notwendigen technischen Voraussetzungen zur Nutzung von e-Rezept im Sinne der 1. Zusatzvereinbarung vom 13.08.2019 zum e-Card-Gesamtvertrag, die Verwendung von e-Rezept bei jedem Kassenrezept sowie die Nutzung des ABS-Systems (elektronisches Arzneimittelbewilligungssystem über die E-Card Infrastruktur).

Bei der Verordnung von Heilmitteln ist weiters das Infotool zum Erstattungskodex (Öko-Tool), welches als Web-Applikation zur Verfügung steht, anzuwenden.

Die Wahlarzt-Rezepturbefugnis setzt die Einhaltung insbesondere folgender Rechtsvorschriften voraus:

- Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen (BGBl. II Nr. 473/2004) idgF
- Richtlinien des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen (RöV) idgF

Die Grundsätze der ärztlichen Bewilligung durch den medizinischen Dienst, insbesondere die Umsetzung der ärztlichen Bewilligung durch den medizinischen Dienst sowie der nachfolgenden Kontrolle und die Grundsätze der Dokumentation über Vorliegen und Einhaltung der bestimmten Verwendung sind in der vorgenannten Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung festgelegt.

Die Anschaffung der e-card Infrastruktur zur Anwendung von e-Rezept ist von der Wahlärztin/vom Wahlarzt – über die Krankenversicherungsträger – unverzüglich nach Unterzeichnung der Vereinbarung vorzunehmen. Bis die technischen Voraussetzungen bei der Wahlärztin/dem Wahlarzt vorliegen, können von der Wahlärztin/vom Wahlarzt übergangsweise auch Papierrezepte ausgestellt werden. Diese werden von den Krankenversicherungsträgern zur Verfügung gestellt.

Nichteinhaltung der Vereinbarungsbestimmungen

Die Nichteinhaltung der oben genannten Bestimmungen dieser Vereinbarung kann die sofortige Beendigung, nach vorangegangener Verwarnung, dieser Vereinbarung zur Folge haben. Ein etwaiger finanzieller Schaden ist nach allgemeinem Vertrags- und Schadenersatzrecht zu ersetzen.

Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit **xx.xx.xxxx** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für das Ausstellen von Rezepten und ist daher nicht gleichzeitig auch eine Verrechnungsvereinbarung für eine eventuell betriebene Hausapotheke.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung treten sämtliche in der Vergangenheit mit einem Krankenversicherungsträger abgeschlossenen Wahlarzt-Rezepturbefugnisse außer Kraft.

..... am

Unterschrift des Arztes/der Ärztin:

.....

Für die
Österreichische Gesundheitskasse

.....

Für den Fachbereichsleiter
iA Margit Matern
Abteilungsleiterin

Für die
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

.....

GD Dipl.-Ing. Mag. Dr. Hans Aubauer

Für die
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau

.....

Ingrid Kaindl
Direktorin